

Die Umsetzung der technischen EU-Regelungen im österreichischen Eisenbahngesetz

ÖVG-Seminar – Lösungen gegen die Regelungswut 2

Weiterentwicklung des Eisenbahngesetzes: technische Regelungen

Wirtschaftskammer Wien, 6. Dezember 2018

Klaus Gstettenbauer/BMVIT

Das so genannte „Vierte Eisenbahnpaket“ als Basis

(Präsentation EK am 30.1.2013 – Annahme in 2. Lesung Ende 2016)

- Marktsäule (politische Säule)
- Technischen Säule (Interoperabilität und Sicherheit)

Chancen eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes durch Harmonisierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Paketes

- Harmonisierung der technischen Vorschriften und Normen in Form der Schaffung von „Bauanleitungen“ (TSI) für einzelne Eisenbahnsysteme und einheitlicher Sicherheitsstandards
- Strukturmaßnahmen für Eisenbahnunternehmen und weitere Marktöffnung für Eisenbahnpersonenverkehrsdienstleistungen

Richtlinie über die Interoperabilität in der Europäischen Union (Neufassung)

RL (EU) 2016)797 des EP und des R vom 11.5.2016, Abl. L138/44
v. 26.5.2016 – in Kraft getreten am 15.6.2016 – umzusetzen ins
nationale Recht bis spätestens 16.6.2019

(ersetzt die bisher geltende RL 2008/57/EG – Cross Acceptance)

Änderungen auf Grund der Neuerlassung der Interoperabilitätsrichtlinie

Inbetriebnahme ortsfester Einrichtungen: TSI CCS-
streckenseitig, Energie und Infrastruktur – Genehmigung MS
bei ETCS-und/oder GSM-R- Ausrüstung – Genehmigung ERA
In-Verkehr-Bringen von TSI Fahrzeugen und TSI CCS-
fahrzeugseitig – Genehmigung ERA
Fakultativ NSA oder ERA, wenn nur ein MS betroffen ist

Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (Neufassung)

RL (EU) 2016/798 des EP und des R vom 11.5.2016, Abl.L 138/102
v. 26.5.2015 – in Kraft getreten am 15.6.2016 – umzusetzen ins
Innerstaatliche Recht bis spätestens 16.6.2019
(ersetzt die derzeit geltende RL 2004/49/EG -
Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung)

Änderungen auf Grund der Neuerlassung der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie

Ausstellung einer SB durch die ERA, wenn mehr als ein MS betroffen ist

Ausstellung einer SB durch die NSA, wenn nur ein MS betroffen

Ausstellung einer SG für den Infrastrukturbetreiber durch die NSA des betroffenen MS

Rechtsschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde

Entscheidung ERA unter Einbeziehung der nationalen Behörden:

- Beurteilt ERA positiv und NSA den nationalen Teil negativ -
Koordinationsprozess zw. ERA und NSA
ERA kann dann trotz negativer NSA-Äußerung entscheiden
NSA kann eine Berufungsinstanz anrufen
bei positiver Entscheidung für NSA – keine Genehmigung im MS

Rechtsschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde

Entscheidung ERA unter Einbeziehung der nationalen Behörden:

- Beurteilt ERA negativ und NSA den nationalen Teil positiv -
Koordinationsprozess zw. ERA und NSA
ERA entscheidet endgültig
NSA kann keine Berufungsinstanz anrufen

Wesentlicher Novellierungsbedarf im Eisenbahngesetz BGBl. I Nr. 137/2015 („Technische“ Säule)

- 7. Hauptstück v.a. im 2.u.3. Abschnitt – Bauartgenehmigungen bzw. Betriebsbewilligungen
- 8. Hauptstück – Sicherheitsbescheinigungen
- Alle Anträge beim OSS der ERA

Verordnung (EU) 2016/796 vom 11.5.2016, Abl. L138/1 vom 26.5.2016 – in Kraft getreten am 15. 6. 2016

- Kompetenzübergang hinsichtlich Genehmigungsverfahren für Fahrzeugzulassungen, TSI, Sicherheitsbescheinigungen bei Inverkehrbringen in mehreren MS
- Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für diese Anbringen
- Einrichtung einer oder mehrerer Beschwerdekammern gegen Entscheidungen im Genehmigungsverfahren

Exkurs: Technische Spezifikationen für die Interoperabilität und das Eisenbahngesetz

- Arbeitsgruppen der ERA zur Erarbeitung von Empfehlungen
- Entwürfe für Verordnungen der EK
- RISC – Ausschuss im Rahmen des Komitologieverfahrens
- Direkte Anwendung in den MS
- EisbG - § 101 Abs.3 – Veröffentlichung im Internet des BMVIT

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. Klaus Gstettenbauer
Klaus.Gstettenbauer@bmvit.gv.at